

Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)

Auszug aus den Fördergrundsätzen und Durchführungsvorschriften des Landesverbandes niedersächsischer Musikschulen für das Jahr 2014 (Finanzhilfe für Musikschulen)

2. Förderung der Studienvorbereitenden Ausbildung (SVA)

Die SVA ist eine studien- und berufsvorbereitende Ausbildung, die an einer Musikschule angesiedelt ist. Sie hat die Aufgabe, junge Menschen, die ein besonderes Interesse und Potenzial erkennen lassen, auf ein mögliches künstlerisches bzw. pädagogisches Musikstudium oder auch auf eine in Erwägung gezogene, musikbezogene Berufsausbildung vorzubereiten.

Insbesondere bei älteren Schülern muss eine entsprechende Eignung und Zielgerichtetheit erkennbar sein.

In der SVA sollen individuelle Begabungen der aufgenommenen Bewerber so gefördert werden, dass ihr musikalisches Potenzial und ihre Leistungsfähigkeit in besonderer Weise zur Entfaltung gebracht werden und eine gezielte Auseinandersetzung mit einem musikbezogenen Berufsziel ermöglicht wird.

Lehrkräfte an Musikschulen und begleitende Prüfer einer Musikhochschule tragen deshalb eine große Verantwortung für den musikalischen Werdegang der Bewerber bzw. Teilnehmer. Dabei sollten durch entsprechende Angebote der Musikschulen auch die unterschiedlichen existierenden Studien- und Ausbildungsgänge und deren spezifischen Anforderungsprofile in angemessener Weise berücksichtigt werden. Vor der Bewerbung und im Laufe der SVA sind regelmäßige konstruktive Beratungsgespräche zwischen Lehrern, Schülern und Eltern ein wichtiger Bestandteil der verantwortungsbewussten Begleitung der jungen Menschen.

2.3.1 Es können ausschließlich diejenigen Musikschulen gefördert werden, die eine, von einer fachkompetenten Lehrkraft geleitete Abteilung „Studienvorbereitende Ausbildung“ unterhalten. Das Fach Musiklehre/Gehörbildung/Musiktheorie muss von einer qualifizierten Lehrkraft unterrichtet werden.

2.3.2 Musikschulen müssen im Vorjahr der Antragstellung Aufnahme- und Zwischenprüfungen nach den jeweils gültigen Durchführungsvorschriften ordnungsgemäß angemeldet und durchgeführt haben. Diese Durchführungsvorschriften (siehe Folgeseite) sind Bestandteil der Fördergrundsätze.

2.3.3 Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der Anzahl der Schüler einer Musikschule, die zum Stichtag 31.12. des Vorjahres nach bestandener Aufnahme- bzw. Zwischenprüfung Teilnehmer der Studienvorbereitenden Ausbildung waren. Diese Schüler müssen dem Landesverband in Verbindung mit einem vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterschriebenen Prüfungsprotokoll namentlich mitgeteilt werden.

2.3.4 Die Förderung kann je Schüler für höchstens sechs Jahre gewährt werden. Unterbrechungen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die für jeden Schüler maßgeblichen Förderjahre werden vom Landesverband mittels einer zentralen Datenbank überprüft. Die höhere Verweildauer eines Schülers in der SVA ist davon nicht berührt.

2.3.5 Es werden diejenigen Schüler für eine Förderung anerkannt, die nachweislich eine vom Landesverband betreute Aufnahme- bzw. Zwischenprüfung bestanden haben und das Fach Musiklehre/Musiktheorie/Gehörbildung an der Antrag stellenden Musikschule belegen.

2.3.6 Die Gruppengröße im Ergänzungsfach Musiktheorie/Gehörbildung soll sechs Teilnehmer nicht überschreiten.

2.3.7 Der Unterricht im Fach Musiklehre/Gehörbildung sowie der Besuch eines Ensembleangebotes an der Musikschule muß für Schüler, die in die SVA aufgenommen wurden, innerhalb des Förderzeitraumes kostenfrei sein. Eine ermäßigte Gebühr für den Unterricht im Haupt- bzw. Nebenfach wird empfohlen.

2.3.8 Ermittlung der für die Förderung maßgeblichen Schülerzahlen: Die von den Musikschulen angegebenen und vom Landesverband anerkannten SVA-Schülerzahlen werden addiert.

2.3.9 Berechnung der Fördersumme pro Musikschule: Zur Ermittlung der Fördersumme für einen Schüler wird die für die Förderung der SVA vorgesehene Gesamtfördersumme nach Abzug der für die Begleitung von Aufnahme- und Zwischenprüfungen durch externe Prüfer und Lehrkräfte entstandenen Kosten durch die Gesamtzahl der anerkannten SVA-Schüler geteilt. Der so ermittelte rechnerische Wert für einen Schüler wird anschließend mit der Zahl der von einer Musikschule angemeldeten Schülerzahl multipliziert.

Durchführungsvorschriften für die Studienvorbereitende Ausbildung

1. Verbindliche Unterrichtsfächer

1.1 Wöchentlicher Unterricht (in der Regel 45 min) im instrumentalen oder vokalen Hauptfach

1.2 Unterricht in Gehörbildung/Musiklehre/Musiktheorie im Umfang von jährlich mindestens 30 Unterrichtseinheiten (entspricht einer Jahreswochenstunde)

1.3 Die regelmäßige Teilnahme an einem Ensemblefach (Kammermusik, Orchester, Chor etc.) ist erforderlich. Optionale Unterrichtsfächer: In Abhängigkeit zum angestrebten musikpädagogischen Studienziel wird regelmäßiger Unterricht in folgenden Fächern empfohlen: Instrumentales/vokales Nebenfach/Elementare Ausbildung der Singstimme/Musik und Bewegung

2. Aufnahmeprüfungen

2.1 Die Aufnahmeprüfungen finden einmal jährlich statt. Der Zeitpunkt der Prüfung muss mit der Geschäftsstelle des Landesverbandes abgesprochen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann in Absprache mit dem Landesverband ein zusätzlicher Termin angesetzt werden.

2.2 Der Termin muss von der Musikschule 8 Wochen vorher in der Presse sowie - falls vorhanden - auf der Homepage der Musikschule veröffentlicht werden, um auch musikschulexterne Anmeldungen zu ermöglichen.

2.3 Die Aufnahme in die SVA soll sich am Förderzeitraum sowie an den Beginn eines möglichen bzw. beabsichtigten musikalischen Studiums bzw. einer entsprechenden Berufsausbildung orientieren. Die grundsätzliche Eignung des/der Kandidaten/in soll im Vorfeld der Aufnahmeprüfung im Gespräch mit der jeweiligen Fachlehrkraft erörtert werden.

2.4 Vier Wochen vor Prüfungstermin übermittelt die Musikschule dem Landesverband die Prüfungsdaten (Ort, Zeit, Namen und Hauptfach der Kandidaten) sowie die von der Musikschule benannten Mitglieder der Prüfungskommission. Nachmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

2.5 Über jeden Kandidaten -- auch von externen Bewerbern - ist der vom Landesverband entwickelte „Schülerprofilbogen“ zu erstellen. Dieser muss den Mitgliedern der Prüfungskommission vor Beginn der Prüfung vorgelegt werden.

2.6 Die Prüfungskommission besteht aus einem vom Landesverband gestellten externen Prüfungsvorsitzenden, einem Vertreter der Schulleitung und dem SVA-Fachleiter. Die Anwesenheit einer in beratender Funktion tätigen Fachlehrkraft für das zu prüfende Fach bzw. einer von ihr beauftragten Vertreterin muss gewährleistet sein

2.7 Im Hauptfach müssen Werke aus 2 unterschiedlichen Stilrichtungen, welche die Vielseitigkeit des Kandidaten erkennen lassen, mit einer Gesamtdauer von ca. 10 Minuten vorgetragen werden. Es wird auch eine kurze Hörprüfung durchgeführt, die berücksichtigt, dass u. U. noch keine umfassenden theoretischen Grundlagen vorhanden sind.

2.8 Der Bewerber wird in die SVA aufgenommen, wenn die Prüfungskommission mehrheitlich zum Urteil kommt, dass die erbrachte Leistung mit einem möglichen musikbezogenen Studium bzw. einem musikbezogenen Ausbildungsziel in Einklang steht. Die Prüfungsergebnisse sind auf einem Vordruck (Prüfungsprotokoll) des Landesverbandes vollständig zu dokumentieren.

2.9 Unmittelbar nach der Prüfung informiert die Prüfungskommission den Kandidaten über das Ergebnis der Prüfung. Es findet auf Wunsch eine ausführliche Beratung hinsichtlich der gezeigten Leistungen und der möglichen Perspektiven der weiteren musikalischen Entwicklung statt.

2.10 Spätestens 2 Wochen nach erfolgter Aufnahmeprüfung teilt die Musikschule dem Landesverband die Prüfungsergebnisse mittels des von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterschriebenen Vordrucks mit.

3. Zwischenprüfungen

3.1 Die jährlich durchzuführenden Zwischenprüfungen sollen zusammen mit den Aufnahmeprüfungen erfolgen.

3.2 Für die Durchführung der Zwischenprüfungen gelten die Bestimmungen der Punkte 2.4 - 2.7. (ohne Hörprüfung) sowie 2.9 und 2.10.

3.3 Vor den Zwischenprüfungen ist eine Klausur in Gehörbildung und Musiktheorie durchzuführen, die dem Ausbildungsstand entsprechende Inhalte behandelt. Die ausgewerteten Arbeiten müssen der Prüfungskommission vorliegen.

3.4 Auf eine mündliche Gehörprüfung kann verzichtet werden, wenn die in der Gehörbildungsklausur erbrachten Leistungen dies rechtfertigen.

3.5 Der Kandidat muss im Hauptfach ein von der Fachlehrkraft vorgeschlagenes einfaches Stück vom Blatt spielen.

3.6 Der Kandidat wird in der SVA belassen, wenn die Prüfungskommission mehrheitlich zum Urteil kommt, dass eine deutliche Entwicklung erkennbar ist oder die erbrachten Leistungen weiterhin im Einklang mit einem möglichen musikbezogenen Studium bzw. einem musikbezogenen Ausbildungsziel stehen.

4. Sonstiges

4.1 Aufnahme- und Zwischenprüfungen erfolgen grundsätzlich an denjenigen Musikschulen, die eine Förderung der SVA beantragen. Aus organisatorischen Gründen können mehrere Musikschulen nach Rücksprache mit dem Landesverband gemeinsame Prüfungstermine anmelden.

4.2 In begründeten Fällen (z.B. Krankheit) kann ein Schüler die Prüfung auch an einer externen Musikschule nachholen.

4.3 Bei externen Prüfungen ist für begleitende Lehrkräfte der entsendenden Musikschule/n auf Antrag eine Erstattung anfallender Reisekosten möglich. Sollte eine Begleitung der Fachlehrkraft nicht möglich sein, muss die veranstaltende Musikschule für die Anwesenheit einer Fachlehrkraft für die zu prüfenden Fächer sorgen. Sollte auch dies nicht möglich sein, ist sicherzustellen, dass die Prüfungskommission im Vorfeld der Prüfung von der entsendenden Musikschule über den Ausbildungsstand der Kandidaten schriftlich informiert wird.

4.4 Im Fall einer unvorhergesehenen Verhinderung des externen Prüfungsvorsitzenden wird der Prüfungsvorsitz vom Vertreter der Schulleitung wahrgenommen.